

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	73 (1931)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Was versteht man unter Garantie für Trächtigkeit im Handel mit Vieh?
<b>Autor:</b>	Hunziker, R.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-591626">https://doi.org/10.5169/seals-591626</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wschr. 1929. 1714. — Fraenkel. Med. Klin. 1929. Nr. 51. — Goldhahn. Ztschr. Stomat. 1930. Heft 7. — Goldhahn. Klin. Wschr. 1930. 756. — Götze. Dtsch. tierärztl. Wschr. 1928. 833. — Gremme. Ztrbl. Gynäk. 1930. Nr. 9. — Heckenbach. Ztschr. urol. Chir. Bd. 28, Heft 2/3. — Henschen. Arch. klin. Chir. Kongressbd. 157, 631. — Hinz und Lindner. Tierärztl. Rdsch. 1930. 645. — Hirsch. Münch. med. Wschr. 1929. 1715. — Höfer. Klin. Wschr. 1929, 1249. — Hofhauser. Ztrbl. Chir. 1929. Nr. 50. — Jhrbrcht. Vet. med. 1925—1930. — Kaufmann. Tierärztl. Rdsch. 1931. 94. — Kohler. Tierärztl. Rdsch. 1931. Nr. 23. — Kohler. Tierärztl. Rdsch. 1931. Nr. 25. — Laubender. Dtsch. med. Wschr. 1930. Nr. 39. — Lindner. Tierärztl. Rdsch. 1930. 448. — Lindner. Tierärztl. Rdsch. 1930. 481. — Lipschitz und Laubender. Klin. Wschr. 1929. 1438. — Lobmayer. Med. Klin. 1930. Nr. 16. — Makai. Ztrbl. Chir. 1930. Nr. 30. — Pedotti. Schweiz. med. Wschr. 1930. 1059. — Quarella. Minerva medica 1929. Nr. 49. — Quarella. Minerva medica 1930. Nr. 36. — Reist. Schweiz. med. Wschr. 1930. 670. — Richter. Dtsch. med. Wschr. 1930. Nr. 7. — Rickenbach. Schweiz. med. Wschr. 1930. 560. — Ritter. Schweiz. med. Wschr. 1929. 706. — Rosenstein. Dtsch. med. Wschr. 1929. Nr. 48. — Rüedi. Schweiz. med. Wschr. 1930. 64. — Schärer. Schweiz. med. Wschr. 1929. 1114. — Scheitz. Der Chirurg. 1930. Heft 1. — Schilling. Med. Klin. 1930. Nr. 18. — Schwarz. Dtsch. med. Wschr. 1930. Nr. 13. — Seemen v. Ztrbl. Chir. 1929. Nr. 31. — Siebner. Der Chirurg. 1929. Heft 24. — Steinbrück. Ztrbl. Chir. 1930. Nr. 5. — Strelbel. Schweiz. med. Wschr. 1930. 1164. — Wachtel. Ztrbl. Gynäk. 1929. Nr. 44. — Wyssmann. Schweiz. Arch. Trhlkde. 1930. 82. — Zeidler. Wien. klin. Wschr. 1930. Nr. 5. — Ziegner. Ztrbl. Chir. 1929. Nr. 44.

## Was versteht man unter Garantie für Trächtigkeit im Handel mit Vieh?

Von Dr. R. Hunziker, Tierarzt in Frutigen.

Trotz der grossen Bedeutung, welche die gerichtliche Tiermedizin für uns Tierärzte besitzt, ist es zu bedauern, dass in unserm Fachorgane so wenig über dieses wichtige Gebiet gesprochen wird. Gerade die Juristen beklagen sich über unsere sehr oft zweideutige Begutachtung der gleichen tierärztlichen Frage, die sogar zu ganz unerwarteten und jedem Rechtsgefühl widersprechenden gerichtlichen Urteilen Veranlassung geben können. (Vide Schweiz. Archiv, Bd. LV, 2. Heft.)

So einfach die Beantwortung der gestellten Frage auf den ersten Blick zu sein scheint, stösst man doch bei den Kollegen auf zwei ganz entgegengesetzte Ansichten, denen beiden nicht jede Berechtigung abzusprechen ist und die ich deshalb hier zur freien und hoffentlich recht erspriesslichen Diskussion bringen möchte. Die eine Beurteilung ist folgende:

Bei der Garantie für Trächtigkeit sichert der Verkäufer dem

Käufer eine Eigenschaft des Kaufsobjektes zu, die den Wert des selben bedeutend erhöht. Bei einem trächtigen Rinde ist diese Wertvermehrung aber nur dann vorhanden, wenn die Frucht lebensfähig ist und man daher auf eine spätere Verwendung des gekauften Tieres als Nutztier abstellen darf. Dementsprechend wird der Verkäufer nicht nur einen höhern Preis für das betreffende Tier verlangen, sondern denselben auch sicher erhalten, weil der Käufer seinerseits mit einer lebenden Frucht rechnet; denn sonst fallen die normal erwarteten Voraussetzungen vollständig dahin. Bei einem trächtigen Rinde mit toter Frucht fehlt die physiologische und für ein späteres Nutztier absolut notwendige Vorbereitungsperiode meist vollständig, das betreffende Tier trägt oft die tote Frucht noch weit über die normale Trächtigkeitszeit hinaus und wird überhaupt nicht mehr als den Schlachtwert repräsentieren. Es ist daher auch nicht richtig, wenn ein Käufer für ein solches minderwertiges Tier einen höhern als den Schlachtwert bezahlen muss. Wird nun aber bei der Zusicherung der Trächtigkeit eine lebende Frucht angenommen, so erstreckt sich diese Garantie nur bis zum Kaufabschluss oder nach persönlicher Abmachung bis zur Übergabe des verkauften Tieres, bürgt also unter keinen Umständen weder für eine normale Geburt noch für ein lebendes Kalb bei der Geburt. Für Schäden, die nach dem Kaufabschluss entstehen, haftet der Verkäufer nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden schon vor dem Verkaufe oder der Übergabe vorhanden war.

Was nun die zweite Auslegung der vorliegenden Frage anbetrifft, so glauben viele, dem Gesetze sei Genüge geleistet, wenn nur eine Frucht vorhanden sei, sei dieselbe lebend oder tot. Die Vertreter dieser Auffassung machen nämlich geltend, es sei in vielen Fällen dem Verkäufer zu viel zugemutet, wenn er sogar für ein lebendes Kalb garantieren müsse, weil Tiere sehr oft eine normale Trächtigkeit vortäuschen und trotzdem nicht trächtig sind, wie zum Beispiel bei Pyometra, die sehr oft mit normaler Trächtigkeit verwechselt wird und bei der der Verkäufer im Guten und Treuen zu handeln glaubt und die gewünschte schriftliche Währschaft für Trächtigkeit gibt. Für die Rechtsprechung wäre diese Auslegung die denkbar einfachste, da sie sich nur auf die An- oder Abwesenheit einer Frucht, ob lebend oder tot, zu stützen braucht.

Beide Beurteilungen haben ihre Vor- aber auch ihre Nachteile. Bei der ersten Auslegung, die also zur Zeit des Kaufabschlusses ein lebendes Kalb verlangt, liegt im Prozessfalle der

wunde Punkt in der Bestimmung des Alters des abgestandenen Fötus; denn der Richter muss genau wissen, wann der Tod eingetreten ist, ob schon vor dem Verkaufe oder erst nachher. Das Alter kann aber nur approximativ festgestellt werden und Differenzen von vierzehn Tagen bis drei Wochen sind nicht ausgeschlossen, so dass man mit Recht fragen darf, wie ein Richter zu urteilen hätte, wenn der Tod ungefähr zur Zeit des Kaufsabschlusses erfolgte.

Ein weiterer Übelstand besteht darin, dass man zur Bestimmung des Alters der abgestandenen Frucht entweder einen künstlichen Abortus herbeiführen oder das Muttertier schlachten muss.

Berücksichtigen wir dagegen die zweite Beurteilung, bei der es nur auf die An- oder Abwesenheit einer Frucht ankommt, sei dieselbe lebendig oder tot, so spricht dagegen die Tatsache, dass in diesem Falle dem Schwindel im Viehhandel Tür und Tor geöffnet sind, weil es dann gestattet wäre, ein Rind mit einem abgestandenen Fötus jederzeit als trächtig und vollwertig zu veräussern, ohne dass der Verkäufer gerichtlich belangt werden kann. Eine Frucht ist da, und mehr wird vom Gesetze nicht verlangt und ein Betrug liegt nur vor, wenn dem Verkäufer der vorhandene Mangel bekannt war, ihn aber verschwiegen hatte.

Welche der beiden Ansichten ist nun die richtige? Dies zu erfahren, ist der einzige Grund, warum ich diese Frage zur allgemeinen Diskussion aufwerfe. Eine Einigung liegt in unserm eigensten Interesse.

## Verschiedenes.

### Veterinärpolizeiliche Mitteilungen.

#### Stand der Tierseuchen in der Schweiz im November 1931.

Tierseuchen	Total der verseuchten u. verdächtigen Gehöfte	Gegenüber dem Vormonat zugenommen	Gegenüber dem Vormonat abgenommen
Milzbrand . . . . .	11	8	—
Rauschbrand . . . . .	31	7	—
Maul- und Klauenseuche . . . . .	4	—	2
Wut . . . . .	—	—	—
Rotz . . . . .	—	—	—
Stäbchenrotlauf . . . . .	381	—	101
Schweineseuche u. Schweinepest . .	178	5	—
Räude . . . . .	15	8	—
Agalaktie der Schafe und Ziegen . .	26	9	—
Geflügelcholera . . . . .	5	2	—
Faulbrut der Bienen . . . . .	1	—	1
Milbenkrankheit der Bienen . . . . .	22	12	—